

**GEMISCHTE GEMEINDE
RÜSCHEGG**



BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

VOM 1. JANUAR 2001

Inhaltsverzeichnis

	Titel	Seite	Artikel
I	Zweck und Organisation	2	1 + 2
I I	Zuständigkeit und Aufgaben	2+3	3-4
III	Verfahren bei Todesfällen	3+4	5-14
IV	Die Bestattung	4-6	15-23
V	Anpflanzung und Unterhalt von Gräbern	6+7	24-28
VI	Aufstellen von Grabmälern	7	29
VII	Allgemeine Bestimmungen	8	30-33

Die Gemischte Gemeinde Rüscheegg beschliesst gestützt auf

- das kantonale Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876 mit seitherigen Abänderungen und Ergänzungen
- die Verordnung über das Zivilstandswesen vom 1. Juni 1953 mit seitherigen Abänderungen und Ergänzungen
- das Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemischten Gemeinde Rüscheegg vom 31. August 1990
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- das Dekret des Grossen Rates vom 24. Mai 1904 betreffend Feuerbestattung im Kanton Bern

Folgendes Reglement:

I Zweck und Organisation

Zweck

Artikel 1

Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde Rüscheegg.

Organe

Artikel 2

Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind in der Gemeinde Rüscheegg zuständig:

- der Gemeinderat als Gemeindepolizeibehörde
- der/die Totengräber/in und Friedhofgärtner/in

II Zuständigkeit und Aufgaben

Gemeinderat

Artikel 3

Der Gemeinderat

- führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen
- genehmigt die Pläne für die Friedhofanlage bei wesentlichen Veränderungen
- erlässt und genehmigt den Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofwesen
- wählt den/die Totengräber/in und Friedhofgärtner/in
- befindet über Beschwerden
- ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb des Friedhofes und hat im Rahmen dieses Reglementes Entscheidungsbefugnisse über die entsprechenden Budgetkredite
- Sorgt für die Einhaltung der Vorschriften
- Ist Aufsichtsorgan über den/die Totengräber/in und Friedhofgärtner/in

Vorbehalten bleiben die Art. 6 und 7 des kantonalen Dekretes vom 25.11.1876 betreffend das Begräbniswesen.

Totengräber/in und
Friedhofgärtner/in

Artikel 4

Der/die Totengräber/in und Friedhofgärtner/in

- erstellt die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich
- führt eine schriftliche Kontrolle (Gräberkontrolle) über alle Bestattungen.

Diese ist am Ende des Jahres dem/der zuständigen Gemeinderat/rätin (Ressortvertreter/in) zur Unterschrift vorzulegen. Die alten Gräber-Kontrollbücher werden im Archiv der Gemeindeverwaltung aufbewahrt. Sie stehen dem Totengräber jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung

Als Friedhofgärtner/in ist er/sie verantwortlich für die Instandstellung und den Unterhalt der Gräber und Friedhofanlagen. Die Rechte und Pflichten des/der Totengräbers/in und Friedhofgärtners/in werden, soweit sie nicht aus diesem Reglement hervorgehen, in einem Werkvertrag geordnet.

III Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht

Artikel 5

Jeder Todesfall ist, unter Vorbehalt von Artikel 6, von den Angehörigen oder den weiteren gemäss der Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem/der Zivilstandsbeamten/in des Sterbeortes zu melden. Diese Meldung muss innert 48 Stunden nach dem Tod unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere erfolgen.

Die Art und Weise der Bestattung muss mit der Gemeindepolizei des gewünschten Bestattungsortes besprochen werden. Gemäss Artikel 8 ist diese Stelle für die Erteilung der Bestattungsbewilligung zuständig.

Leichenfund

Artikel 6

Wer einen Leichnam findet, hat unverzüglich die Gemeindepolizeibehörde zu benachrichtigen. Ist die Todesursache unbekannt oder verdächtig, namentlich wenn ein Verdacht auf Gewaltanwendung besteht, so veranlasst die Behörde die nötigen Erhebungen.

Aufbahrung

Artikel 7

Leichen die in Rüscheegg beerdigt werden sollen, sind in der Regel im Aufbahrungsraum bei der Kirche aufzubahren.

Ausnahmen bilden Kremierte und spezielle Fälle aufgrund gerichtlicher oder ärztlicher Verfügungen.

Für den Transport der Leichen ist das Leichenbestattungsunternehmen zuständig. Für den Transport von Kränzen und Blumen nach Rüscheegg sind die Angehörigen besorgt.

Bestattungsbewilligung

Artikel 8

Der/die Zivilstandsbeamte/in stellt die Todesanzeige-Bescheinigung aus und leitet diese zur Erteilung der Bestattungsbewilligung an die Gemeindepolizeibehörde des Bestattungsortes weiter. Die Gemeindepolizeibehörde händigt diese Bestattungsbewilligung dem/der Totengräber/in, dem Pfarramt und den weiteren in die Organisation und Durchführung der Bestattung einbezogenen Personen aus.

Die Bestattungsbewilligung ist sowohl für eine Erdbestattung wie auch eine Urnenbeisetzung erforderlich.

Mit Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde darf eine Bestattung ausnahmsweise vor der Eintragung des Todesfalles in das Zivilstandsregister, bzw. vor Vorweisung der Bescheinigung des Zivilstandsamtes erfolgen.

Anmeldung durch Dritte

Artikel 9

Die Angehörigen des Verstorbenen können eine Drittperson ermächtigen, die Bestattungsmassnahmen zu ordnen.

Aufbahrungsdauer

Artikel 10

Keine Bestattung darf früher als 48 Stunden im Sommer und 72 Stunden im Winter nach dem Tode erfolgen.

Frühere Bestattungen dürfen nur in den in Artikel 14 Absatz 2 des kantonalen Begräbnisdekretes vom 25. November 1876 erwähnten Fällen mit Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde stattfinden. Dem gegenüber ist eine längere Aufbahrungszeit mit Zustimmung der Gemeindepolizeibehörde möglich (Artikel 14 Absatz 2 Begräbnisdekret).

Schliessung des Sarges

Artikel 11

Der Sarg darf nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Bestattungsort

Artikel 12

Der Friedhof steht zur Bestattung aller im Gemeindegebiet Verstorbenen und wohnhaft gewesenen Personen zur Verfügung.

Ausserhalb des Friedhofes darf keine Erdbestattung erfolgen.

Bestattung Verstorbener mit auswärtigem Wohnsitz

Artikel 13

Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz können in Rüscheegg bestattet, bzw. Urnen beigesetzt werden, wenn die dafür festgesetzte Gebühr laut Bestattungstarif entrichtet wird.

Nicht als Personen mit auswärtigem Wohnsitz gelten solche, welche die letzten Jahre in einem Alters-, Pflegeheim oder Spital ausserhalb der Gemeinde verbracht haben.

Bestattungskosten

Artikel 14

Die Angehörigen des/der Verstorbenen haben für die Bestattungskosten gemäss geltender Verordnung über den Gebührentarif aufzukommen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung.

Bestattungskosten bei mittellosen Personen

Für verstorbene mittellose Personen mit letztem Wohnsitz in Rüscheegg trägt die Gemeinde auf Verlangen der Angehörigen die Kosten für ein schickliches Begräbnis.

Wenn immer möglich werden solche Personen auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Wird ausdrücklich eine andere Bestattungsart gewünscht, beträgt die Beitragsleistung der Gemeinde momentan höchstens Fr. 2'200.--

IV Die Bestattung

Vorraussetzung

Artikel 15

Der/die Totengräber/in darf einen Leichnam erst bestatten, bzw. eine Urne beisetzen, nachdem die in Artikel 8 umschriebene Bewilligung erteilt worden ist.

Bestattungsfelder

Artikel 16

Die Bestattungsfelder des Friedhofes sind eingeteilt in:

- Reihengräber für Erwachsene
- Reihengräber für Kinder
- Urnenreihengräber
- Urnennischen, sobald vorhanden
- Gemeinschaftsgrab

Familiengräber stehen nicht zur Verfügung.

Die Gemeinde richtet ein Gemeinschaftsgrab ein.

Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche Verstorbener (ohne Urne) beigesetzt, die entweder keine Hinterbliebenen haben oder ausdrücklich eine Beisetzung daselbst verlangten.

Bestattungszeiten

Artikel 17

Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden in der Regel nur von Montag bis Freitag, ausgenommen von öffentlichen Feiertagen, statt und zwar ordentlicherweise um 13.30 Uhr.

Aus wichtigen Gründen kann die Gemeindepolizeibehörde Abweichungen von dieser Regel bewilligen.

Beschaffenheit der Särge

Artikel 18

Für Erdbestattungen dürfen nur Särge aus leicht verweslichem Holz Verwendung finden.

Erstellen und Masse der Gräber

Artikel 19

Die Gräber werden durch den/die Totengräber/in rechtzeitig ausgehoben.

Die Tiefe ist wie folgt vorgeschrieben:

Reihengräber für Erwachsene	180 cm
Reihengräber für Kinder	150 cm
Reihengräber für Kinder unter zwei Jahren	120 cm
Urnenreihengräber und Gemeinschaftsgrab	70 cm

Der Abstand von Grab zu Grab misst mindestens 30 cm.

Es dürfen nie zwei Särge übereinander gelegt werden.

Wenn eine Mutter bei der Geburt stirbt und das Kind tot geboren wird, so können beide in einen Sarg gelegt werden.

Schliessen des Grabes,
Grabnummern

Artikel 20

Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung, bzw. Urnenbeisetzung zu schliessen und mit einer der Gräberkontrolle entsprechenden Grabnummer zu versehen.

Grabruhe

Artikel 21

Vor Ablauf von 25 Jahren soll kein Grab geöffnet werden.

Frühere Öffnungen von Gräbern sind nur mit Bewilligung des Regierungstatthalters nach ärztlichem Gutachten zulässig.

Aufhebung von Gräbern

Artikel 22

Der Gemeinderat kann nach Ablauf von 25 Jahren die Räumung eines Teils des Friedhofes oder der Urnennischen anordnen. Die Räumung muss mindestens drei Monate vorher in den Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden. Innert dieser Frist müssen die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Grabmälern räumen. Nicht abgeholte Grabmäler werden von der Gemeinde entsorgt.

Aufhebung Namensschild auf Gemeinschaftsgrab

Auch die Namensschilder auf dem Gemeinschaftsgrab werden nach Ablauf von 25 Jahren aufgehoben.

Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber

Artikel 23

Auf bereits belegten Gräbern dürfen maximal zwei Urnen beigelegt werden. Die Ruhezeit wird mit der nachträglichen Beisetzung von Urnen nicht verlängert.

V Anpflanzung und Unterhalt von Gräbern

Zuständigkeit

Artikel 24

Die Gestaltung und Einteilung des Friedhofes plant der/die zuständige Gemeinderat/rätin (Ressortvertreter/in), die Genehmigung erfolgt durch den Gemeinderat.

Randbepflanzung

Artikel 25

Alle Reihengräber werden vom/von der Friedhofgärtner/in einheitlich eingefasst.

Auf den Gräbern wird für den pflanzlichen Grabschmuck eine Fläche von 50 x 50 cm freigelassen.

Grabschmuck

Artikel 26

Die Angehörigen haben das Grab zu pflegen und anzupflanzen.

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Pflege und der Unterhalt des Grabes

- von Gärtnern besorgt werden; ein entsprechender Auftrag ist den Gärtnern zu erteilen

- vom/von der Friedhofgärtner/in besorgt werden; Rechnungsstellung durch die Gemeinde
- Anpflanzungen die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen.

Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind abzuräumen, der dafür vorgesehene Platz ist zu benützen.

Rechte des/der
Friedhofgärtner/in

Artikel 27

Der/die Friedhofgärtner/in ist berechtigt

- abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze oder zerbrochene Gefässe von den Gräbern zu entfernen
- Pflanzen zurückzuschneiden, die wegen ihrer Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen.

Haftungsausschluss

Artikel 28

Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegenden Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn von Dritten oder durch Naturereignisse Grabstätten beschädigt werden.

VI Aufstellen von Grabmälern

Grabkreuz. Grabmal

Artikel 29

Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab auf Kosten der Angehörigen ein Grabkreuz.

Die Grabmäler dürfen erst nach Ablauf von 10 Monaten gesetzt werden.

Die Grabmäler haben sich in die Harmonie und Würde des Friedhofes einzufügen. Grösse, Ausführung und Material sollen die Gestaltung und Umgebung nicht stören und müssen von der Gemeindepolizeibehörde bewilligt werden.

Vor der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmals ist der/die Totengräber/in rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen.

Für die Bewilligung zur Errichtung von Grabmälern auf dem Friedhof Rüschegg werden folgende Masse vorgeschrieben:

Für Gräber mit Erdbestattung		Für Gräber mit Urnenbestattung	
Maximale Höhe	100 cm	maximale Höhe	80 cm
Maximale Breite	50 cm	maximale Breite	50 cm
Maximale Dicke	14 cm	maximale Dicke	14 cm

Die entsprechenden Bewilligungen werden direkt von der Gemeindepolizeibehörde abgegeben.

Die Kontrolle über die ordnungsgemässe Versetzung der Grabsteine obliegt dem/der Friedhofgärtner/in.

Gemeinschaftsgrab

Alle Personen die namenlos auf dem Gemeinschaftsgrab bestattet werden möchten, haben diesen Wunsch schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Alle anderen Personen, die diesem Wunsch nicht nachkommen, werden automatisch namentlich aufgeführt.

VII Allgemeine Bestimmungen

Friedhofordnung

Artikel 30

Die Aufsicht über den Friedhof obliegt dem Gemeinderat, dem/der Totengräber/in und Friedhofgärtner/in.

Beschwerden

Artikel 31

Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit deren Eröffnung an das Regierungsstatthalteramt Schwarzenburg weitergezogen werden.

Widerhandlungen

Artikel 32

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden mit Geldbussen bis Fr. 500.-- bestraft.

Inkrafttreten

Artikel 33

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Rüscheegg und durch das Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern in Kraft.

3153 Rüscheegg, November 2000

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident Der Sekretär

Sig. W. Schumacher sig. H. Corpataux

W. Schumacher H. Corpataux

3011 Bern, 15.01.2001

Amt für Polizeiverwaltung, Bern
Unterschrift und Amtsstempel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Bestattungs- und Friedhofreglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 29. November 2000 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat. Diese öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Schwarzenburg vom publiziert.

3153 Rüscheegg, 29. November 2000

Der Gemeindeschreiber

Sig. H. Corpataux

Helmut Corpataux